

Frau
Bundesminister Dr. Claudia Schmied
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMBWK/BMUK)

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Wien, 23. Jänner 2007

Betreff: Auskunft zu Bildungsdokumentation und edu.card

Sehr geehrte Frau Bundesminister Doktor Schmied!

Als Obmann des Vereins "ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz" bin ich laufend mit Anfragen besorgter Eltern, Schüler und Direktoren betreffend der Bildungsdokumentation (Bildok) und edu.card konfrontiert. In diesem Zusammenhang ersuche ich Sie um die Beantwortung einiger einfacher Fragen.

Themenkreis Bildungsdokumentation

Die Bildungsdokumentation wurde vor einigen Jahren von Ihrer Vorgängerin geschaffen. Dabei handelt es sich um die mehr als 60jährige personenbezogene Speicherung von Schuldetails, unter anderem von Klassenwiederholungen, Wiederholungsprüfungen, verwendeter Umgangssprache, Besuch des Religions/Ethik-Unterrichts, Schulverweise, Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuung, zusätzlicher Förderunterricht usw.

Wäre diese Datensammlung schon in den 60er- und 70er-Jahren eingeführt worden, dann könnte man mit Hilfe Ihrer Sozialversicherungsnummer unter anderem feststellen, ob Sie persönlich ein- oder mehrmals die Woche die Nachmittagsbetreuung in Ihrer Volksschule konsumiert hatten und welche Schuljahre Sie mit Nichtgenügend abgeschlossen haben.

Datenaufzeichnungen, die über einen derartig langen Zeitraum gehen (länger als etwa die Aufbewahrungspflicht von Gesundheitsunterlagen!) widersprechen dem Gebot der Angemessenheit und verletzen somit das Grundrecht auf Datenschutz, das mit §1 DSGVO 2000 im Verfassungsrang steht.

Nun mag es sinnvoll sein einzelne Kennzahlen für Planungszwecke auch über einen längeren Zeitraum zu sammeln. Selbst in der Wirtschaft werden jedoch Jahresdetails

regelmäßig und rasch in Jahresbilanzen aggregiert und zusammengeführt und es ist auch die Aufbewahrungspflicht mit 7 bzw. 12 Jahren sinnvoll begrenzt. Kein vernünftiger Unternehmensverantwortlicher wird sich mit Einzeldaten und Einzelereignissen beschäftigen die 20, 30 Jahre oder länger zurückliegen.

Es ist auch der Bildungspolitik zuzumuten, dass sie sich zeitgerecht über sinnvolle Kennzahlen Gedanken macht und diese jährlich in statistischer Form erhebt.

Selbst auf EU-Ebene werden bloß statistische Kennzahlen verlangt und keine jahrzehntelange Bevorratung von persönlichen Daten.

Ich ersuche Sie daher zur Bildungsdokumentation um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche bildungspolitischen Ziele verfolgen Sie als verantwortliche Unterrichtsministerin mit der mehr als sechzigjährigen personenbezogenen Speicherung von Schuldetails?
- Welche Kosten sind bisher bei der Erhebung, Speicherung und Verwertung der Daten angefallen? Geben Sie bitte auch die Anschaffungskosten für das entsprechende EDV-System (u.a. dem Datenbanksystem) und die jährlichen Betriebs- und Erhebungskosten an.
- Eine Reihe besorgter Schüler, Eltern, aber auch Schulleiter weigern sich die Sozialversicherungsnummer, die als Schlüssel für die personenbezogene Speicherung dieser Schuldaten verwendet wird, bekannt zu geben bzw. weiter zu leiten. Einige dieser Menschen sind nun mit Strafverfahren konfrontiert. Halten Sie es als ein bildungspolitisch wünschenswertes Ziel, Menschen die sich für die Erhaltung ihrer Grund- und Bürgerrechte einsetzen mittels Verwaltungsstrafen zu disziplinieren?
- Werden Sie die aufwändige Evidenzhaltung dieser Daten über viele Jahrzehnte wie Ihre Vorgängerin mit derselben Vehemenz verfolgen oder werden Sie sich für eine Reduktion der Datensammlung auf ein grundrechtlich angemessenes Maß einsetzen? In welcher Form werden Sie sich für eine Beschränkung auf das notwendige Datenmaß einsetzen?

Themenkreis edu.card

Seit etwa fünf Jahren wird an verschiedenen Versuchsschulen, unter anderem an der HTL Spengergasse/Wien und HTL Weiz das Chipkartenprojekt "edu.card" betrieben. Dieses Projekt, das enorme Kosten an technischer Infrastruktur bedeutet, führt zu einer wesentlichen Veränderung der schulinternen Organisation. Tätigkeiten, die bisher ausschließlich im sachlich notwendigen Ausmaß dokumentiert wurden, werden nun zentral erfasst und aufgezeichnet (Nutzung von Schuleinrichtungen, Kopieren, Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten, ...). Die Schüler sind somit einer zusätzlichen und vermeidbaren Überwachung ausgesetzt.

Schule, die zumindest in der Vergangenheit auch Freiraum und Bildungsraum (auch im Sinne der Persönlichkeitsbildung) war, wird durch ein derartiges Projekt zu einer Übungsstube für Hochsicherheitsgefängnisse und -anlagen.

Zu Einrichtungen, die technisch zur Überwachung geeignet sind und bei den Betroffenen das subjektive Gefühl der Überwachung hervorrufen, hat sich der OGH schon mehrfach geäußert und festgestellt, dass sie die Menschenwürde berühren und technische Überwachungsmaßnahmen einen "Überwachungsdruck" erzeugen.

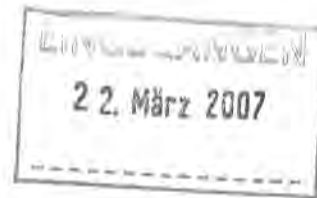
Ich ersuche Sie daher im Zusammenhang mit dem edu.card-Projekt um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Kosten hat das Projekt bisher verursacht? Wer hat diese Kosten bisher getragen?
- Welche Personen und Organisationen, abgesehen vom Unterrichtsministerium und den beteiligten Schulen, sind am Projekt beteiligt (als Sponsoren, Lieferanten, Berater, ...)?
- Ist an eine Weiterführung dieser Form der Schülerüberwachung während Ihrer Tätigkeitsperiode gedacht? Ist an eine flächendeckende Einführung gedacht? Wenn ja, wann sollte diese erfolgen?
- Welche Dienste und Leistungen sollen in Zukunft mit dieser edu.card abgerechnet bzw. in Anspruch genommen werden können?
- Gibt es zum Projekt ein funktionierendes Störungs- und Fehlermanagement mit Aufzeichnungen, welche Störungen und Fehler vorkamen? Wenn ja, welche Störungen wurden in den letzten Jahren protokolliert, wie wurden Sie behoben, welche Auswirkungen hatten sie auf den Schulunterricht?
- Wenn es kein Störungsmanagement mit aussagekräftigen Unterlagen gibt, warum nicht?
- Halten Sie es für ein sinnvolles bildungspolitisches Ziel, Schüler schon so früh als möglich an Überwachung zu gewöhnen, ihnen unauffälliges und angepasstes Verhalten beizubringen?
- Wie ist es mit den Richtlinien zur edu.card (http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/12794/richtlinien_11.pdf), in der unter §7 Datenschutz ausdrücklich die Verpflichtung zum offenen Tragen der edu.card ausgeschlossen wird, vereinbar, wenn in Schulen wie der HTL Spenglergasse das offene Tragen der Karte verpflichtend eingeführt wird?

Ich wäre Ihnen bezüglich einer inhaltlichen Beantwortung der Fragen sehr verbunden und darf auch auf die im APG vorgesehene Antwortfrist hinweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger
Obmann



ARGE DATEN
Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
Redtenbachergasse 20
1160 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0020-III/11/2007
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser
Abteilung: III/11
E-mail: rainer.fankhauser@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Zeger!

Zu Ihrem Schreiben vom 23. Jänner 2007 nimmt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unter Beachtung der in § 3 Auskunftspflichtgesetz vorgesehenen Frist wie folgt Stellung:

Bildungsdokumentationsgesetz

Speicherdauer

§ 8 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz sieht für die in den §§ 3, 5, 6 und 7 enthaltenen Datensätze eine Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren vor. Dieser Zeitraum, der, gerechnet ab der letzten Eintragung, bis zur Löschung zu vergehen hat, hängt mit dem in § 10 des Gesetzes verankerten Auftrag zur Führung eines Bildungsstandregisters durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zusammen. Die auf Basis dieser Regelung jährlich zu erstellenden Verlaufsstatistiken sind ein bedeutsames Instrument der Steuerung. Eine mit den gesellschaftlichen Anforderungen Schritt haltende Bildungspolitik muss in der Lage sein, das Verändern von Bedürfnissen rechtzeitig zu erkennen. Nur unter dieser Voraussetzung kann zielgerichtet reagiert und die Qualität des Bildungswesens gesichert werden.

In Österreich ist es möglich jederzeit mit einer Ausbildung zu beginnen oder eine schon begonnene fortzusetzen. Es gibt keinen Zeitpunkt, ab dem der Erwerb von Bildung nicht mehr zulässig wäre. Das stellt unzweifelhaft einen hohen Wert dar. Diese Offenheit des Systems, die Bildungssackgassen vermeidet und so einen essentiellen Beitrag zur Sicherung des Grundrechts auf Bildung leistet, bewirkt, dass laufend individuelle Bildungsdaten entstehen. Für das Erstellen von Verlaufsstatistiken muss daher auch an ältere, nach wie vor identifizierbare Datensätze angeknüpft werden können. Ohne derartige Verknüpfungen sind aussagekräftige Statistiken, die Grundlage für sinnvolles politisches Handeln sind, nicht möglich. Das bringt auch die EU-Datenschutzrichtlinie zum Ausdruck. Es versteht sich von selbst, dass die nach den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes erstellten Statistiken keine personenbezogenen Ergebnisse enthalten.

Für die Speicherdauer von Datensätzen, die zu statistischen Zwecken vorrätig gehalten werden müssen, sind in erster Linie die mit einer Statistik verbundenen Ziele Ausschlag gebend. Vergleiche mit anderen Bereichen der Verwaltung oder gar mit der Wirtschaft sind nur sehr bedingt

möglich. Weil Bildung, inklusive ergänzender beruflicher Qualifikationen, während eines gesamten Lebens erwerbbar ist, wird man bei Verlaufsstatistiken wohl von einer prinzipiell zulässigen Speicherdauer ausgehen können, die mit Schuleintritt beginnt und bis zum Ende des Berufslebens reicht. Der augenblicklich geltende Zeitraum entspricht etwa diesem Rahmen. Er orientiert sich dabei auch an Fristen, die Schulen schon seit längerem in Zusammenhang mit wichtigen Unterlagen, wie den Prüfungsprotokollen von Reifeprüfungen, zu beachten haben. In Verbindung mit § 8 Abs. 5 verfolgt die Speicherdauer von 60 Jahren zusätzlich die Absicht, Personen den Nachweis von Ausbildungen zu erleichtern, wenn sie wegen verloren gegangener Unterlagen nicht mehr in der Lage sind, ihre Bildungslaufbahn lückenlos zu belegen, entsprechende Nachweise aber aus pensionsrechtlichen oder vergleichbaren Gründen benötigen.

Verpflichtung zur Bekanntgabe von Daten

§ 11 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz beinhaltet eine Mitwirkungspflicht der Bürgerinnen und Bürger. Danach dürfen Auskünfte, die auf Grund dieses Gesetzes und seiner Verordnungen zu erteilen sind, nicht verweigert werden. Geschieht das dennoch, stellt dies eine Verwaltungsübertretung nach § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 dar. Derartige Übertretungen sind verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Regelungen dieser Art sind keine Besonderheit des Bildungsdokumentationsgesetzes. Vergleichbares findet sich auch in anderen Bestimmungen zu statistischen Erhebungen. Letztlich geht es um einen fairen Ausgleich zwischen dem Recht der Bürgerinnen und Bürger selbst darüber zu bestimmen, welche Informationen sie über sich an Dritte weitergeben wollen und dem gleichermaßen legitimen Anspruch des Staates auf all die Informationen, die er im Sinn des Gemeinwohls zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt. Beides muss in einem Rechtsstaat gleichermaßen gesichert und möglich sein.

Das Bildungsdokumentationsgesetz und seine Verordnungen nehmen diesen Ausgleich vor. Den Vorgaben des Datenschutzgesetzes 2000 folgend, werden jene Daten, die von den Schülerinnen und Schülern eingefordert werden dürfen, abschließend aufgezählt. Was in der Aufzählung nicht enthalten ist, darf nicht verlangt werden. Sie ist interpretativ nicht erweiterbar. Es wird ferner geregelt, für welche Zwecke und in welcher Form die Daten nur verwendet werden dürfen und welche Stellen zur Datenverwendung befugt sind. Ferner kennt das Gesetz strenge Vorschriften zur Datensicherheit, deren Verletzung sowohl strafrechtliche als auch arbeits- bzw. disziplinarrechtliche, u. U. auch zivilrechtliche Folgen hat.

Wie Sie wissen, hat Frau Bundesministerin Dr. Schmied eine externe Bewertung des Bildungsdokumentationsgesetzes aus datenschutzrechtlicher Sicht in Auftrag gegeben. Dieser Schritt zeigt, wie ernst sie Bedenken, das Gesetz könnte in seiner gegenwärtigen Fassung dem Grundrecht auf Datenschutz doch nicht im erwünschten Umfang Rechnung tragen, nimmt. Daneben wurde von ihr auch eine Expertengruppe zu dieser Thematik eingerichtet. Sie selbst gehören diesem Gremium an. Sollte das Gutachten Änderungen für einen verbesserten Datenschutz vorschlagen, wird sich die Frau Bundesministerin diesen Anregungen nicht verschließen und sie im Rahmen des ihr Möglichen unterstützen. Nach wie vor gilt natürlich, dass über den Inhalt von Gesetzen nicht Ministerinnen oder Minister entscheiden, sondern das Parlament.

edu.card

Verpflichtung zum Tragen

Bei der edu.card handelt es sich um ein Pilotprojekt, das unter anderem auch an der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Spengergasse 20, 1050 Wien, läuft. Es ist richtig,

dass die dazu ergangenen Richtlinien ausdrücklich festhalten, dass Schülerinnen und Schüler zum offenen Tragen der edu.card nicht verpflichtet sind. Es steht ihnen selbstverständlich auch frei, an diesem Projekt teilzunehmen oder nicht. Kein schulisches Organ kann sie zur Teilnahme zwingen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat Ihr Schreiben daher zum Anlass genommen, den Leiter der Schule nochmals schriftlich auf die zur edu.card ergangenen Richtlinien hinzuweisen.

Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz

Das Auskunftspflichtgesetz, auf das Sie Ihr Schreiben stützen, verpflichtet die Organe des Bundes zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches. Darunter ist sowohl die Hoheits- als die Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen. Nicht erfasst hingegen sind Auskünfte, die den Inhalt von Verträgen betreffen, die mit Dritten zur Erfüllung dieser Aufgaben geschlossen wurden. Das Auskunftspflichtgesetz beinhaltet auch keine Verpflichtung, politische oder sonstige Absichtserklärungen abzugeben. Darüber hinaus brauchen Fragen, die aus zugänglichen Quellen beantwortbar sind, nicht beauskunftet zu werden.

Der Großteil der von Ihnen gestellten Fragen zielt aber auf derartige Informationen ab. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ersucht daher um Verständnis, wenn es darauf nicht eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. März 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Rainer Fankhauser

Elektronisch gefertigt